

AGB's

1) Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Vereinbarungen, Angebote, Lieferungen und Leistungen sei es schriftlich oder mündlicher Natur.

2) Lieferbedingungen:

- a) Mit dem bestätigen des Angebots, erkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsnehmers.
- b) Sollten trotz sorgfältiger Behandlung des Transportgutes Schaden an Pflanzen oder Töpfen entstehen, haften wir mit einer von uns für rechtmäßig befundenen Entschädigung.
- c) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Kunden im Einzelfall zumutbar sind
- d) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern dies nicht zutrifft, ist in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben unberührt.

3) Annahmebedingungen

- a) Nach der Auftragserteilung erfolgt die Annahme der Pflanzen und ihrem Gefäß an der Verladestelle auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- b) Wird der Transport vom Auftraggeber selbst übernommen, übergeht das Transportrisiko bis Verladestelle Gärtnerei (Südstraße, 06188 Landsberg OT Niemberg).
- c) Überwinterungspflanzen werden bei Eigentransport nur unter den folgenden Kriterien angenommen:
- Ein Termin zur Annahme wurde mit dem Auftragnehmer vereinbart.
 - Die Verladezeit ist während den geschäftlichen Öffnungszeiten des Auftragnehmers.
- d) Zusatzkosten können entstehen bei:
- Erschwert zugängliches Gelände
 - Wenn das Gewicht der Pflanze die zulässige Gesamtlast von 150 kg übersteigt
 - Bei Überdurchschnittlich hohen Pflanzen ab 3,50 Meter
 - Erneutes Anbinden von starkwachsenden Kletter- und Schlingpflanzen

4) Zahlungsverkehr

- a) Der Überwinterungspreis richtet sich nach der Stellfläche im Gewächshaus (Quadratmeterfläche), welche, falls größer als der Gefäßdurchmesser an der breitesten Stelle, waagrecht, mit einem Maßband gemessen wird. Das bedeutet im Einzelnen der Quadratmeter errechnet sich aus der breitesten Seite der Pflanzenkrone multipliziert mit der schmalsten Seite der Krone. Wenn der Kronendurchmesser sehr schmal ist, wird auf Basis des Gefäßumfangs kalkuliert. Die Berechnung erfolgt stets durch den Auftragnehmer.
- b) Individuelle Zusatz- Service- Leistungen werden in der Rechnung mit aufgeführt.
- c) Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Auftrages durch uns verbindlich.
- d) Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- e) Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug).
- f) Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Die Blumen Meinhardt GmbH behält sich vor 50% des Rechnungsbetrages als Teilzahlung nach dem Abholen der Überwinterungspflanzen per Rechnung einzufordern. Der Restbetrag wird im März des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- g) Sollte die rechtmäßige Bezahlung des Auftragsgebers nicht erfolgen, erwerben wir automatisch das Miteigentum des Überwinterungspreises basierend auf der Höhe des aktuellen Handelswertes der Überwinterungspflanzen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung.
- h) Die Verwendung der Kundendaten können zu vertraglichen oder vertragsähnlichen Zwecken verwendet werden (§ 28 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 BDSG) und gelten als streng vertraulich.

5) Pflanzenspezifische Besonderheiten

- a) Durch die Vielzahl einzelner Faktoren in der Überwinterung von Pflanzen, wird prinzipiell keine Haftung des angenommen Pflanzgutes und deren Gefäße übernommen. Sollte ein grobes Verschulden unsererseits vorliegen, und kann vom Vertragspartner nachgewiesen werden, übernehmen wir Schadensgerechte Haftung.
- b) Pflanzen mit Krankheitsbildern werden nur bedingt aufgenommen
- c) Für bereits beschädigte Pflanzgefäße ist die Haftung ausgeschlossen
- d) Latent anwesende Krankheiten sowohl als auch Pflanzenphysiologische Faktoren die nicht einsehbar sind, können zu hemmenden Wuchs bis hin zu Absterben führen. Hierfür wird keine Haftung übernommen.
- e) Hibiskus- Pflanzen sowohl als auch typische Zimmerpflanzen (Hydropflanzen, Bonsai, Kentiapalmen, Dracaena etc.) werden ohne Garantie angenommen. Ausnahmen werden nur mit dem Auftragnehmer persönlich verhandelt.
- f) Auf das Schadensrisiko von Schädlingen, Frosteinwirkungen, Transportschäden und Formschnitten des Auftragsgebers wurde hingewiesen. Für Folgeschäden übernehmen wir keine Haftung. Ersatzleistungen obliegen unserer Entscheidung- und Einschätzungsgewalt.

- g) Je nach Winterperiode, endet die Überwinterungsperiode in der 1.KW im Mai des Folgejahres
- h) Pflanzenschutzmaßnahmen werden ausschließlich von geschultem Personal mit Sachkundenachweis durchgeführt.

6) Gerichtsstand

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.